

# § 10 T-AFG Sicherstellung von Darlehen

T-AFG - Arbeitnehmerförderungsgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Rückzahlung der als Förderung gewährten Darlehen ist durch Hypotheken, Bürgschaften, Bankgarantien oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)